



Merkblatt "Versicherung der Feuerwehrangehörigen"

Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) und die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) haben gemeinsam ein neues, in der ganzen Schweiz einheitliches, Versicherungskonzept erarbeitet, welches per 1.1.2018 die Hilfskasse des SFV ablöst. Dieses neue Versicherungskonzept weist einen definierten Leistungsanspruch pro Schadenereignis in Ergänzung zu den obligatorischen oder anderen Versicherungen auf (siehe Faktenblatt zur gesamtschweizerischen Versicherungslösung für AdF; Stand: Dezember 2017) und erstreckt sich auf folgende Versicherungen:

Kollektive Unfallversicherung

Unterscheidung Berufsunfall und Nichtberufsunfall

Der Berufsunfall findet grundsätzlich nicht in der Feuerwehr statt, da nach Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Art. 2 Abs. 1 lit. i Angehörige von Milizfeuerwehren von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind.

Damit gilt: Ein Unfall in der Milizfeuerwehr ist ein Nichtberufsunfall!

Ergänzend oder wenn keine NBU-Versicherung besteht (Studenten, Schüler, Hausfrauen/-männer, Erwerbstätige ohne NBU-Deckung, Selbständigerwerbende, Landwirte, etc.) kommt die kollektive Unfallversicherung zum Tragen. Diese Praxis bezüglich Taggeldversicherung gilt neu ab 1.1.2018.

Heilungskosten, Invaliditäts- und Todesfallkapital

Diese Risiken sind in Ergänzung zu allenfalls bereits bestehenden Versicherungen abgedeckt.

Sachversicherung (All Risks) für die persönlichen Effekten

Versichert sind Sachschäden für sämtliche persönlichen Effekten wie Brillen, Kleider, Uhren, etc. eines AdF. Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.

Dienstfahrten-Kaskoversicherung

Versichert sind die von AdF gelenkten privaten Motorfahrzeuge wie Personen- und Lieferwagen inkl. Anhänger, Motorräder, Kleinbusse und Traktoren bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen mit Voll- und Teilkasko während des Feuerwehrdienstes sowie auf dem Weg zum Ereignisort oder zum Feuerwehrlokal (ohne Weg zur Übung). Der Selbstbehalt beträgt CHF 500.

Betriebshaftpflichtversicherung

Grundsätzlich haftet nach aussen ausschliesslich die Gemeinde für Schäden, welche der Feuerwehrangehörige (AdF) im Rahmen seiner öffentlichen Feuerwehrtätigkeit verursacht. Handeln AdF in Ausübung ihrer Feuerwehrtätigkeit (Einsätze und Übungen), so können sie von einem geschädigten Dritten nicht zivilrechtlich belangt werden. Die Haftpflichtversicherung der Gemeinde beinhaltet zusätzlich die Deckung «Schäden aus dem Feuerwehrdienst» bis zu einer Maximalsumme von 10 Mio. CHF. Schäden an requirierten Sachen sind darin eingeschlossen. Das Versicherungskonzept kommt ergänzend und für höhere Schadensummen zum Tragen.

Betriebs- und Verkehrsrechtsschutzversicherung

Über das Versicherungskonzept ist der Rechtsschutz beim Vorwurf der fahrlässigen oder grobfahrlässigen Verletzung von Pflichten bis zu einer Summe von 1 Mio. CHF versichert.

Fahrzeugversicherungen

Sämtliche Feuerwehrfahrzeuge und . anhänger verfügen nebst der obligatorischen Haftpflichtversicherung über eine Voll- und Teilkaskoversicherung. Damit sind Schadenfälle der AdF vollumfänglich abgedeckt.